

beschloß dann das Hildesheimer Domkapitel, daß ein Late mindestens 20 Mark für seine Freilassung bezahlen sollte, und auch das sollte nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sein. Die Maßnahme war zunächst auf drei Jahre befristet, aber die Domherren kamen in der Folge des öfteren darauf zurück. 1356 heißt es in der Kapitulation des Propstes Nikolaus Hut: *Item ut sine consensu capituli nostri neminem manumittamus*. 1358 verschärfte das Kapitel noch das Edikt, indem es bestimmte, daß innerhalb der nächsten fünf Jahre kein Late freigelassen oder sonstwie veräußert werden dürfe. 1362 wurde der Beschluß erneuert, außerdem aber die kleine Erleichterung eingeführt, daß wenigstens ein Late, der zur bischöflichen Mensa gehörte, die Freiheit erlangen könne, wenn er einen Ersatzmann stelle. Mehrere Freilassungsurkunden bezeugen, daß man tatsächlich so verfuhr²¹⁹. Warum man in Hildesheim an den Laten soviel stärker interessiert war als in Braunschweig, ist nicht klar. Könnte es damit zusammenhängen, daß sie dort nicht nur Baulebung, Beddemund und Gerichtsbußen zahlten, sondern auch noch Frondienste leisteten – Dienste, von denen sich in S. Blasius kaum eine Spur findet²²⁰?

Nicht leicht zu deuten ist die Rubrik *Pecunia propinata capitulo pro bonis recipiendis*, die nur in der Rechnung von 1356/57 vorkommt²²¹. Es sind darunter vier Beträge subsumiert, die zwischen 1 f und 9 f schwanken: ein neuer Meier hat eine Mark *ad edificia* gegeben, der Magister Johannes Elye 2 Mark, die Kovotesche 7 s 3 d usw. Johannes Elye ist offenbar ein Braunschweiger Kanoniker, der ein Stück Stiftsbesitz in eigene Regie genommen hatte, während die Kovotesche – ein Name, der sonst in den Rechnungen nicht vorkommt – zu der bekannten Braunschweiger Bürgerfamilie gehört haben wird²²². Demnach handelt es sich anscheinend um Eintrittsgebühren für solches Land, das bisher nicht in Erbpacht ausgetan war. Dieselbe oder eine ähnliche Praxis begegnet fast zur gleichen Zeit in Halberstadt. Dort vergab Bischof Ludwig am 10. August 1359 zwei Hufen und einen Hof zu Erbenzins und ließ sich dafür sechs Mark lötigen Silbers zahlen²²³. Merkwürdig ist nur, daß später von entsprechenden Fäl-

²¹⁹) Hoogeweg, UB des Hochstifts Hildesheim 5, S. 172 f. Nr. 323, S. 379 Nr. 629, S. 480 f. Nr. 769, S. 631 f. Nr. 1000 f.; siehe auch den Index S. 959 s. v. Freilassung; ferner a. a. O. 6 (1911) Index S. 1134 s. v. Freilassung.

²²⁰) Dazu u. S. 242 ff.

²²¹) Goetting – Kleinau S. 67.

²²²) Chroniken der deutschen Städte 6, S. 512.

²²³) G. Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe 3 (1887) S. 625 Nr. 2550.